

# AKTUELL

Bundesinnungsinformation für  
das Baunebengewerbe

---

## INHALT

### WIRTSCHAFTS- UND GEWERBERECHT

- Antragsstand Handwerkerbonus
- Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 01.01.2017
- Neues bei Steuern ab 01.01.2017

### UMWELT UND VERKEHR

- Gefahrguttransporte - Änderungen zum ADR 2017
- Bei Pkw-Führerschein-Ausbildung Neues ab 01.12.2016

### DIVERSES

- Fachseminare der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
  - ÖWAV-Ausbildungskurs „Schad- und Störstofferkundung sowie Rückbau von Bauwerken“
  - ÖWAV-Ausbildungskurs zur Verantwortlichen Person
  - ÖWAV-Seminar „Das Anlagenrecht in der Praxis“
  - ROHSTOFFAKADEMIE: Seminarprogramm Frühjahr 2017
  - Seminar „Umsetzung der neuen Recycling-Baustoffverordnung“
-

# WIRTSCHAFTS- UND GEWERBERECHT

## ▪ Antragsstand Handwerkerbonus

Mit Kundmachung vom 03.11.2016 hat das Finanzministerium die Verlängerung des Handwerkerbonus bis 2017 bestätigt. Für 2017 stehen daher weitere 20 Mio. Euro als Fördermittel bereit.

Seit der Kundmachung hat die Wirtschaftskammer Österreich zahlreiche Anfragen erhalten, ob es eine Zweckwidmung des zusätzlichen Förderbudgets (20 Mio. Euro) für Arbeitsleistungen aus 2017 gibt. Diese Thematik wird sich dann stellen, wenn die ersten 20 Mio. Euro aus 2016 aufgebraucht sind, was voraussichtlich demnächst der Fall sein wird (Stand des gesamten offenen Förderbudget per 12.12.2017 für 2016/2017 war 20,8 Mio. Euro).

Diesbezüglich wurde seitens der Wirtschaftskammer Österreich eine Anfrage bei der KPC gestellt (diese ist mit der Abwicklung des Handwerkerbonus vom BMF beauftragt) und die schriftliche Auskunft erhalten, dass die Förderabwicklungspraxis der Bausparkassen keine Zweckwidmung vorsehen wird, und daher weiterhin auch dann Anträge betreffend den Zeitraum 2016 gestellt werden können, wenn die ersten 20 Mio. Euro des Förderbudgets 2016 bereits aufgebraucht sind.

Nachdem sich diese Verwaltungspraxis jedoch wieder ändern kann, wird empfohlen, Förderanträge aus 2016 so rasch wie möglich einzureichen.

Antragsstand: 12.12.2016

Freies Förderbudget: 20,8 Mio. Euro

Antragsstand je Bundesland:

Bundesland	Anträge
B	5,02%
K	6,45%
NÖ	27,98%
OÖ	23,86%
S	4,85%
ST	17,19%
T	5,64%
V	3,06%
W	5,95%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>100,0%</b>

## ▪ Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 01.01.2017

Die Senkung der Lohnnebenkosten, der Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze oder die Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung gehören zu wichtigen Erfolgen der Interessenvertretung im Jahr 2016. Ein Infoblatt der Wirtschaftskammer Österreich liefert eine Übersicht über wichtige Neuerungen zur den Bereichen Lohnnebenkosten (der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sinkt um 0,4 %), Sozialversicherung (es gilt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei Beschäftigungen kürzer als ein Monat, bei SV wird der Basiszinssatz halbiert), Arbeitsrecht, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, Arbeitsmarkt und Pensionsrecht (SVÄG 2016) ab Jahresanfang 2017.

## **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz**

Mit 01.01.2017 ist das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in Kraft getreten, das die bisherigen Bestimmungen gegen Lohndumping aus dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und teilweise aus dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) herauslöst.

Inhaltlich bleiben die Eckpunkte bestehen, dennoch ergeben sich eine Reihe von Änderungen und Entschärfungen für Unternehmen:

### **Untere Entlohnung**

#### Bagatellgrenze

Wie bisher entfallen Anzeige/Strafe, wenn die Untere Entlohnung gering ist oder auf leichter Fahrlässigkeit beruht UND der Fehlbetrag nachgezahlt wird. Als gering gilt eine Unterschreitung des Monatsentgelts um maximal 10 %. Diese Bagatellgrenze von 10 % steht nicht im Gesetz, doch sind die Kontroll- und Strafbehörden kraft Erlass und Weisung des Sozialministers sowie Beschluss der Trägerkonferenz daran gebunden.

#### Überzahlungen (§ 29 Abs. 1)

Nicht nur Überzahlungen, die auf Dienstvertrag und Betriebsvereinbarung beruhen, sondern alle Zahlungen (z.B. auch Prämien) werden bei der Beurteilung, ob das zusehende Entgelt gezahlt wurde, angerechnet.

#### Aussetzung bei Gerichtsverfahren (§ 29 Abs. 3)

Ist ein Entgeltanspruch gerichtsanhängig, muss die Bezirksverwaltungsbehörde das Verfahren wegen Untere Entlohnung bis zur Gerichtsentscheidung aussetzen.

#### Vergleiche (Erläuterungen zu § 29)

Vergleiche, die unter Mitwirkung einer überbetrieblichen gesetzlichen Interessenvertretung (gemeint ist die AK) geschlossen werden, schließen für den AG die Schuld und damit die Strafbarkeit aus.

#### Überstundenpauschalen/All-In-Entgelte (Erläuterungen zu § 29)

Klargestellt wird, dass eine allfällige Untere Entlohnung erst am Ende des Betrachtungszeitraums (meist ein Jahr) beurteilt werden kann.

#### Gutachten der KV-Parteien (§ 13 Abs. 5)

Die Kontrollbehörde muss die KV-Parteien anhören, wenn der betroffene Arbeitgeber begründete Einwendungen gegen das angenommene Entgelt erhebt (bisher nur bei Einwendungen gegen die Einstufung).

### **Entsendungen nach Österreich**

#### Personaleinsatz im Konzern (§ 1 Abs. 5 und 6)

Das LSD-BG gibt nicht bei konzerninternen Entsendungen von besonderen Fachkräften zu bestimmten Zwecken. Eine solche Entsendung darf maximal 2 Monate je Kalenderjahr dauern.

#### Ausnahmen bei kurzer Dauer (§ 1 Abs. 5)

Schon bisher waren bestimmte Arbeiten von kurzer Dauer ausgenommen.

Zusätzlich werden nun ausgenommen:

- Grenzüberschreitend entsandte Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatslohn von mindestens EUR 6.075,00 (§ 1 Abs. 5 Z 8)
- der Transitverkehr, sofern der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers nicht Österreich ist (§ 1 Abs. 5 Z 7).

#### Administrative Erleichterungen

- Die ZKO 3- oder ZKO 4-Meldung muss nun unmittelbar vor Arbeitsaufnahme erstattet werden (bisher eine Woche vorher - § 19 Abs. 1).
- Mehrere Einsätze können im Rahmen einer (Quartals)-Meldung gemeldet werden (§ 19 Abs. 5 und 6).
- Lohnunterlagen von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern müssen künftig nicht am österreichischen Arbeitsort, sondern können auch an anderen Orten in Österreich (Steuerberater, Mutter-/Tochterunternehmen, Niederlassung) bereitgehalten werden (§ 21 Abs. 2).

- Lohnunterlagen sind in deutscher Sprache bereitzuhalten. Beim Arbeitsvertrag reicht auch Englisch (§ 22 Abs. 1).

### **Haftung**

#### **Haftung bei Bauleistungen (§ 9)**

Sowohl gewerbliche als auch private Auftraggeber von Bauleistungen haften für die korrekte Lohnzahlung ihrer ausländischen Auftragnehmer. Der Auftraggeber, der selbst nicht Auftragnehmer der beauftragten Bauarbeiten ist, haftet nur dann, wenn er vor der Beauftragung von der Unterentlohnung wusste oder diese auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand.

#### **Haftung des Generalunternehmers (§ 10)**

Gibt ein Generalunternehmer einen Auftrag vertrags- oder ausschreibungswidrig weiter, haftet er für Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die der Subunternehmer beim Auftrag einsetzt.

### ▪ **Neues bei Steuern ab 01.01.2017**

Eine Investitionsprämie, das Vorziehen von Aufwendungen, ein Gewinnfreibetrag oder Neuerungen bei der Aufzeichnungsfrist oder bei Spenden betreffen Änderungen im Steuerrecht. Wer 2017 größere Investitionen plant als im Schnitt der vorangegangenen drei Jahre, kann sich über eine Investitionszuwachsprämie freuen. Sie bringt bares Geld und ist damit sicher eines der Highlights des kommenden Jahres. Die Details werden demnächst veröffentlicht. Geplant ist, dass Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die über den Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre hinausgehen, für diesen Investitionszuwachs eine Prämie von 10 bzw. 15 % bekommen. Informationen dazu bzw. über weitere steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel können bei Interesse in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw. E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) angefordert werden.

## UMWELT UND VERKEHR

### ▪ **Gefahrguttransporte - Änderungen zum ADR 2017**

Die Änderungen zum ADR werden am 01.01.2017 in Kraft treten. Die Anwendung der neuen Vorschriften für den Landverkehr (Straße, Schiene, Binnenwasserstraße) ist ab diesem Zeitpunkt sowohl für innerstaatliche als auch internationale Gefahrguttransporte möglich. Während der allgemeinen Übergangsvorschrift bis 30.06.2017 können auch noch die Vorschriften des ADR 2015 angewendet werden.

In der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw.

E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) können bei Interesse eine Zusammenstellung sowie die neuen Vorschriftentexte zum ADR/RID/ADN 2017 angefordert werden bzw. finden Sie diese auf der [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr. Dort finden Sie auch die neue [Online Gefahrgut-Datenbank](#).

### ▪ **Bei Pkw-Führerschein-Ausbildung Neues ab 01.12.2016**

Für den Erwerb des Führerscheins der Klasse B sind künftig mindestens 18 Unterrichtseinheiten (UE) praktisches Fahren und 32 UE Theorie (Module GW, B) vorgeschrieben, wenn die Ausbildungsvariante Vollausbildung in der Fahrschule gewählt wird. Dies gilt auch dann, wenn zusätzlich zur Vollausbildung in der Fahrschule ein Antrag für Begleitetes Fahren (L) vorliegt, ohne eine konkrete Kilometeranzahl nachweisen zu müssen (Prüfungsantritt im Zuge der Vollausbildung). Die 62. KDV-Novelle stellte eine Rechtslage her, die bereits bis 2005 gegolten hat und die Gegebenheiten bei der

Ausbildungsdauer beim Praktischen Fahren abdeckt. Unverändert bleibt der Umfang des Praktischen Fahrens in der Fahrschule in Verbindung mit Begleitetem Fahren (L 17, L), wenn die 3.000 km bzw. 1.000 km Begleitetes Fahren voll ausgefahren werden (samt Prüfungsantritt).

## DIVERSES

### ▪ Fachseminare der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

#### **Fachseminar Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften - Update**

*Kurstage:* 26.01.2017, 08:30 - 16:30 Uhr  
27.01.2017, 08:30 - 16:30 Uhr

*Ort:* Star Inn Hotel Graz  
Waltendorfer Gürtel 8 - 10, 8010 Graz

*Kosten:* € 280,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

#### **Fachseminar EMES als einfache Lösung zur Evaluierung elektromagnetischer Felder nach VEMF**

*Kurstage:* 17.01.2017, 10:00 - 15:30 Uhr

*Ort:* Austria Trend Hotel Schillerpark  
Schillerplatz 1, 4020 Linz

*Kosten:* € 90,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

#### **Fachseminar Weiterbildung für Sicherheitsvertrauenspersonen - Allgemein**

*Kurstage:* 13.02.2017, 08:00 - 17:00 Uhr

*Ort:* Hotel Landskron Grabner GmbH  
Am Schiffertor 3, 8600 Bruck an der Mur

*Kosten:* € 85,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

#### **Fachseminar „Fachkundiger Umgang mit Asbest“**

*Kurstage:* 28.02.2017, 09:00 - 17:00 Uhr  
01.03.2017, 09:00 - 17:00 Uhr

*Ort:* Austria Trend Hotel Schillerpark  
Schillerplatz 1, 4020 Linz

*Kosten:* € 280,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

#### **Fachseminar „Die Maschinen - Sicherheitsverordnung (MSV 2010)“**

*Kurstage:* 26.01.2017, 08:30 - 16:30 Uhr

*Ort:* Hotel Schillerpark  
Schillerplatz 1, 4020 Linz

*Kosten:* € 140,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

#### **Fachseminar „Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen“**

*Kurstage:* 23.01.2017, 09:00 - 17:00 Uhr

*Ort:* Star Inn Hotel Graz  
Waltendorfer Gürtel 8-10, 8010 Graz

*Kosten:* € 140,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

#### **Fachseminar „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Allgemein“**

*Kurstage:* 13.03.2017, 08:00 - 17:00 Uhr  
14.03.2017, 08:00 - 17:00 Uhr  
15.03.2017, 08:00 - 17:00 Uhr

*Ort:* Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - Außenstelle Klagenfurt  
Waidmannsdorfer Straße 42, 9020 Klagenfurt

*Kosten:* € 240,00 pro Person (mehrwertsteuerfrei)

Bei Interesse können nähere Informationen zu diesen Fachseminaren in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw. E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) angefordert werden.

- **ÖWAV-Ausbildungskurs „Schad- und Störstofferkundung sowie Rückbau von Bauwerken“**

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) veranstaltet unter der Leitung von Herrn Ing. Andreas Westermayer den vierten ÖWAV-Ausbildungskurs „Schad- und Störstofferkundung sowie Rückbau von Bauwerken mit Abschlussprüfung zur rückbaukundigen Person“ vom 22. - 23.02.2017 in Wien.

Eine „rückbaukundige Person“ ist eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und abfallrechtliche relevante Bestimmungen aufweist.

Dieser Kurs vermittelt die erforderlichen Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht und dient als Nachweis der fachlichen Kenntnisse für rückbaukundige Personen gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

In der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw. E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) kann bei Interesse das Programm zu diesem Kurs angefordert werden.

- **ÖWAV-Ausbildungskurs zur Verantwortlichen Person**

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) veranstaltet vom 03. - 06.04.2017 in Wien den siebenten Ausbildungskurs zur Verantwortlichen Person gem. § 26 Abs. 6 AWG 2002.

Dieser Kurs richtet sich an Erlaubniswerber zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a (1) AWG 2002 und an Personen, die im Zuge der Antragstellung als betrieblich Verantwortliche namhaft gemacht werden.

Das Programm inkl. Anmeldeformular kann bei Interesse in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw. E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) angefordert werden.

- **ÖWAV-Seminar „Das Anlagenrecht in der Praxis“**

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) veranstaltet am 30.03.2017 das Seminar „Das Anlagenrecht in der Praxis“.

Die Genehmigung von Projekten - egal, ob es sich dabei um Betriebsanlagen, Industrie, Energie- oder Infrastrukturvorhaben handelt - bedarf anlagenrechtlicher Genehmigungen. Die Qualität der dabei heranzuziehenden Rechtsvorschriften sowie des damit befassten Vollzugs sind entscheidend dafür, dass Investitionen schnell, gleichzeitig aber auch rechtssicher - und damit unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen von Mensch und Umwelt - umgesetzt werden können.

Aufgrund der Novelle der Gewerbeordnung, des UVP-Gesetzes und zahlreicher weiterer für AnlagenbetreiberInnen relevanten Gesetze sieht das Seminar einen ausführlichen Überblick über die neuen Rechtsvorschriften vor. Gleichzeitig bilden Vorträge zur Präklusion und zur Verfahrenskonzentration einen weiteren Schwerpunkt im Verfahrensrecht.

Das Programm im Detail kann bei Interesse in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw. E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) angefordert werden.

- **ROHSTOFFAKADEMIE: Seminarprogramm Frühjahr 2017**

Die Rohstoffakademie des Lehrstuhls für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft der Montanuniversität Leoben bietet allen im Mineralrohstoffsektor beschäftigten Personen praxisrelevante Weiterbildung.

Folgende Seminare sind für das Frühjahr 2017 geplant:

**Tagbaugenehmigung im UVP-Verfahren**

Termin: 09. - 10.02.2017, Montanuniversität Leoben

Vor- und Nachteile des UVP-Verfahrens - Das Schwellenwertsystem - Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung - Parteistellung für wen? - Koordination und Verfahrensablauf

### **Notfall- und Alarmpläne im Bergbau**

Termin: 23. - 24.03.2017, Montanuniversität Leoben

Sinnvoll denkbare Notfälle - Alarmierungskette einfach aber effizient - Zusammenspiel verschiedener Rettungsorganisationen - Betriebliche Kommunikation im Ernstfall - Information der Öffentlichkeit

### **Richtiger Umgang mit Rutschungen**

Termin: 08. - 09.06.2017, Montanuniversität Leoben

Vorbeugen - Erkennen - Beurteilen - Sanieren

Kursbeitrag: € 640,00 (inkl. Kursunterlagen und Pausenverpflegung)

Für Rückfragen und Informationen stehen Ihnen

Dipl.-Ing. Martin Lang, M: 0664/3126575, E: [martin.lang@zt-bergwesen.at](mailto:martin.lang@zt-bergwesen.at)

Mag. Mag.(FH) Birgit Knoll, T: 03842/402-6604, E: [rohstoffakademie@unileoben.ac.at](mailto:rohstoffakademie@unileoben.ac.at)

zur Verfügung.

Anmeldungen sind ab sofort unter <http://www.rohstoffakademie.com/de/3540> möglich.

### ▪ **Seminar „Umsetzung der neuen Recycling-Baustoffverordnung“**

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband organisiert am 12.01.2017 in Wien, am 21.02.2017 in Salzburg sowie am 25.04.2017 in Linz das Seminar „Umsetzung der neuen Recycling-Baustoffverordnung“.

Inhalt:

- Vorstellung der Recycling-Baustoffverordnung
- Voraussetzungen für die Herstellung von Recycling-Baustoffen
- Bezeichnung und Einsatzmöglichkeiten von Recycling-Baustoffen
- Beprobung und Prüfung von Recycling-Baustoffen
- Dokumentation und EDM
- Umsetzung in der Praxis.

Die Recycling-Baustoffverordnung, in Kraft getreten per 01.01.2016, wurde novelliert. Betroffen davon sind Bauherren - sowohl auf Seiten des Abbruches, als auch des Neubaus, Bauunternehmer, Recyclingbetriebe und Experten, die spezifische Aufgaben der Verordnung übernehmen.

Das Seminar bietet erstmals die Möglichkeit, über die Umsetzung der umfangreichen Neuerungen, die sich durch die Verordnung und deren Novelle ergeben, zu erfahren.

Der rechtssichere Einsatz von Recycling-Baustoffen kann damit leicht erfolgen.

Bei Interesse kann in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe (T: 01/505 69 60-225 bzw. E: [fehlmann@bigr4.at](mailto:fehlmann@bigr4.at)) das Programm dieses Seminars angefordert werden.